



Wasserburger Autoteiler e.V.
Bahnhofsplatz 1
83512 Wasserburg

Satzung

Fassung vom 30.10.2025

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Wasserburger Autoteiler e.V." abgekürzt "WAT". Er ist unter der Nummer VR201722 im Vereinsregister Traunstein eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Wasserburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
 - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln
 - umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise
 - Verringerung des Ausstoßes klimaschädlicher Abgase
- 2.2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing)
 - Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing, insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen (z.B. Stadt Wasserburg) werden.
- 4.2. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - eine Schnuppermitgliedschaft über mindestens drei Monate
 - eine Vollmitgliedschaft. Abstimmungsberechtigt sind nur Vollmitglieder.
- 4.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- 4.6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins, dem Gemeinschaftssinn oder der Nutzungsordnung zuwider handelt. Beschlussvorlage erfolgt mit einfacher Mehrheit einer Mitgliederversammlung.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Beschlussfassung zu Anträgen, Ein- und Verkäufen sowie zur Vergabe von Aufträgen, sofern der jeweilige Betrag eine von der Geschäftsordnung festgelegte Höhe übersteigt
 - die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung

- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dort erfolgt
- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung
- 7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - von mindestens einem Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie finden i.d.R. als Präsenzversammlung statt, in Ausnahmefällen kann die Versammlung auch als Video-Konferenz abgehalten werden.
- 7.5. Mitgliedschaften von Personengemeinschaften (Haushalte) werden bei der Mitgliederversammlung durch die Stimme eines Haushaltsmitglieds vertreten.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie bei der Beschlussfassung zu Ein- und Verkäufen und zur Vergabe von Aufträgen, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag überschreiten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.9. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 8.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder und zusätzlich zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9. Erweiterter Vorstand

- 9.1. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit in einen „erweiterten Vorstand“ berufen.
- 9.2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch Beschluss des Vorstands bestimmt und können durch Beschluss des Vorstands wieder abberufen werden..
- 9.3. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in der laufenden Vereinsarbeit. Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung sowie aus den durch den Vorstand erteilten Aufgaben.
- 9.4. Mitglieder des erweiterten Vorstands können im Rahmen ihrer Aufgaben Einsicht in Vereinsunterlagen und personenbezogene Daten erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- 9.5. Der Vorstand kann Mitgliedern des erweiterten Vorstands Vollmachten zur Mitwirkung bei der Finanzverwaltung erteilen (z.B. Kontozugriff), soweit dies für die Erledigung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist.
- 9.6. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit der Mitglieder.
- 10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen - abzüglich aller noch bestehenden Verbindlichkeiten - (gemäß Abstimmung der Mitglieder) an den VCD Landesverband Bayern oder eine andere gemeinnützige Vereinigung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung wurde am 30.10.2025 in Wasserburg beschlossen.

Wasserburg, den 30.10.2025